

Satzung des Fördervereins "Gode Tied e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Gode Tied e.V".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 200046 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein wurde am 07.Dezember 2006 gegründet und hat seinen Sitz auf Baltrum.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Krankenpflege, der Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsvorsorge unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Inselanlage für behinderte, hilfsbedürftige, alte und kranke Menschen. Dieses Ziel wird erreicht durch Pflege, Hilfe, Unterstützung, Beratung und Information im Bereich Krankheit, Organisation, Kommunikation, Hauswirtschaft, Gesundheitsvorsorge.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Tätigkeiten zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- Zur Verfügung stellen von Vorsorge-, Unterstützungs- und Pflegehilfsmittel
- Zusammenarbeit mit allen an den Aufgaben und Zwecken des Vereins interessierten Einrichtungen und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Ziele des Vereins

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen nicht zeitgleich verfolgt werden. Es darf jedoch kein vorgenannter Satzungszweck gänzlich vernachlässigt werden.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

Zu Ehrenmitglieder können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein, e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Vereinsmitglied keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beim Ausschluss endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten **Mindestbeiträge** zu bezahlen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.
4. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen einzelner Mitglieder. Für Vereinsschulden haben die Mitglieder nicht persönlich aufzukommen.

§ 7 Organe des Vereins

sind

§7.1 der Vorstand

§7.2 die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dabei muss jeweils eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit zusätzlich einige Beisitzer zu wählen. Der hierdurch erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand i. S. des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, nur dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Kassenführung stehenden Geschäfte.

§ 7.1.1 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7.1.2 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - vom vollendeten 18. Lebensjahr ab eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.

Bei der ersten Wahl soll jedoch ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt und der zweite für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. In der Folgezeit wird dann jährlich ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- g) Entscheidung über eingereichte Anträge.

§ 7.2.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 5 Monaten eines Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes per Brief bzw. E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

§ 7.2.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7.2.3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7.2.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7.1.2 bis 7.2.3 entsprechend.

§ 8 Kassenführung

- §8.1. Über Gelder bzw. Bankkonten im geschäftsüblichen Rahmen verfügt der Kassenwart. Bei in der Art und Höhe außergewöhnlichen Geld- und Kontobewegungen haben zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Verfügungsgewalt.
- §8.2. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- §8.3. Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung in Verbindung mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde der Insel Baltrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Bedürftigen im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vomauf Baltrum:(Ort, Datum) wird die letzte eingetragene Satzung vom 09.Februar 2020 geändert.

Baltrum, den _____

Unterschriften:

1. Vorsitzende Marion Lottmann _____

2. Vorsitzende Anna Munier _____